

**Prüfungsordnung  
für den Bachelor-Studiengang  
„Business Administration in kleinen  
und mittleren Unternehmen“  
an der Carl von Ossietzky Universität  
Oldenburg**

**vom 24.11.2004**

Aufgrund des § 44 Abs. 1 NHG hat die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg Fakultät für Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften die folgende Prüfungsordnung beschlossen:

### **Inhaltsverzeichnis**

#### **I. Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Studienziele
- § 2 Zweck der Prüfungen
- § 3 Hochschulgrad
- § 4 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 5 Pflichtmodule, Wahlpflicht- und Wahlmodule
- § 6 Zulassung zu den Modulen
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüfende und Beisitzende
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 10 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Arten der Prüfungsleistungen
- § 12 Durchführung der studienbegleitende Prüfungsleistungen
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 14 Kreditpunkte
- § 15 Bestehen, Nichtbestehen
- § 16 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 17 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 18 Ungültigkeit der Prüfung
- § 19 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 20 Hochschulöffentliche Bekanntmachung des Prüfungsausschusses
- § 21 Einzelfallentscheidungen und Widerspruchsverfahren

#### **II. Bachelor-Prüfung**

- § 22 Die Bachelor-Thesis
- § 23 Die Bewertung der Bachelor-Thesis
- § 24 Wiederholung der Bachelor-Thesis
- § 25 Gesamtergebnis der Bachelor-Prüfung, Bescheinigung von Studien- und Prüfungsleistungen

#### **III. Schlussbestimmungen**

- § 26 Zeugnis und Urkunde
- § 27 In-Kraft-Treten

### **Erster Teil**

#### **Allgemeine Vorschriften**

##### **§ 1 Studienziele**

(1) Das Studium „Business Administration in kleinen und mittleren Unternehmen“ vermittelt durch praxisbezogenes, internetgestütztes Lernen eine auf wissenschaftlichen Grundlagen beruhende Bildung, die zu selbständigem Handeln im Beruf und zur wissenschaftlichen Qualifikation in weiterführenden Studiengängen befähigt.

(2) Die Studienziele orientieren sich am Level 6 des Northern Ireland Credit Accumulation and Transfer Systems (NICATS Level 6):

„Learning accredited at this level will reflect the ability to: critically review, consolidate and extend a systematic and coherent body of knowledge, utilising specialised skills across an area of study, critically evaluate new concepts and evidence from a range of sources; transfer and apply diagnostic and creative skills and exercise significant judgement in a range of situations; and accept accountability for determining and achieving personal and/or group outcomes.“

(3) Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs haben ihr wirtschaftliches Verständnis und ihre Kenntnisse in Business Administration in ihrem Berufsumfeld im Rahmen von praxisrelevanten Projektaufgaben, die Bestandteil jedes Studienmoduls sind, gezeigt. Sie besitzen ein klares Verständnis von den Wirtschaftswissenschaften, insbesondere der Betriebswirtschaftslehre und ihrer Anwendungen. Sie sind in der Lage, deren wissenschaftliche Methoden und Vorgehensmodelle zur Lösung praxisrelevanter Probleme anzuwenden und die Reichweite solcher Ansätze kritisch zu reflektieren. Sie verstehen es, auch ihnen bisher unbekannt und komplexe betriebswirtschaftliche Problemsituationen zu analysieren und aus dieser Analyse heraus neue Lösungsansätze auf der Grundlage ihres Wissens zu entwickeln. Sie können solche Aufgaben auch im Team lösen und sie kennen die Anforderungen beim Arbeiten in Gruppen. Darüber hinaus besitzen sie vertiefte Kenntnisse in ausgewählten Anwendungsgebieten der Betriebswirtschaftslehre sowie die Fähigkeit zu verantwortlichem und verantwortungsbewussten Handeln im Beruf. Hinzu kommen Kenntnisse und Kompetenzen in internetgestützten Lernverfahren, in der Nutzung von Internettechnologien und im Management von Projekten.

##### **§ 2 Zweck der Prüfungen**

(1) Durch die Prüfungsleistungen belegen die Absolventinnen und Absolventen, dass sie in der Lage sind, unter Anleitung auf wissenschaftlicher Grundlage an theoretischen und praktischen Problemen des Fachgebietes zu arbeiten, und über Fähigkei-

ten, Kenntnisse und Erfahrungen in dem nachfolgend charakterisierten Umfang verfügen:

(2) Allgemeine Fähigkeiten:

Finden und Darstellen eines oder mehrerer Lösungszugänge zu einem gestellten Problem; Anwendung verschiedener theoretischer Ansätze und Methoden; Kompetenz in der mündlichen und schriftlichen Kommunikation, auch auf fachlicher Ebene; Untersuchung eines Problems anhand betriebswirtschaftlicher Literatur sowie unter Nutzung empirischer Untersuchungszugänge; Soziale Kompetenz im Team; Setzung sachangemessener Prioritäten, Fähigkeit zur Einteilung von Zeit und anderen Ressourcen.

(3) Konkrete Fähigkeiten:

Kenntnis und Umsetzung von Konzepten der Betriebswirtschaftslehre und der Volkswirtschaftslehre zur Bearbeitung betriebswirtschaftlicher Fragestellungen mit besonderem Bezug zu kleinen und mittleren Unternehmen. Vertrautheit mit den mathematischen und juristischen Grundlagen wirtschaftlichen Handelns. Fähigkeit zur empirischen Abschätzung und zum systematischen Vergleich verschiedener alternativer Problemlösungen.

(4) Kenntnisse und Erfahrungen in:

Grundlegenden Entscheidungsproblemen der Betriebswirtschaftslehre, Methoden der Kosten- und Leistungsrechnung, externer Rechnungslegung, Investitions- und Finanzierungsrechnung, Grundlagen des Marketings und des Produktionsmanagements, Organisation und Personalführung in Unternehmen, Mikro- und Makroökonomik, quantitativ-analytischer Grundlagen betriebswirtschaftlicher Fragestellungen, Grundlagen der für unternehmerisches Handeln besonders relevanten juristischen Kernbereiche sowie der Rolle des Wirtschaftswissenschaftlers/Managers in der Gesellschaft und der Auswirkungen betriebswirtschaftlichen Handelns auf gesellschaftliche Prozesse und die natürliche Umwelt.

(5) Vertiefte Fähigkeiten besitzen die Absolventinnen bzw. Absolventen zudem in ausgewählten Anwendungsfächern der Betriebswirtschaftslehre, in mindestens einer Fremdsprache sowie in ausgewählten interdisziplinären Aspekten.

### § 3 Hochschulgrad

Sind alle Prüfungsleistungen erbracht, verleiht die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg durch die Fakultät für Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften den Hochschulgrad „Bachelor of Arts (B.A.)“ und stellt darüber eine Urkunde und ein Zeugnis aus.

### § 4 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit des Weiterbildungsstudiengangs „Business Administration in kleinen und mittleren Unternehmen“ beträgt vier Studienjahre. Das Studium kann nur im Teilzeitmodus absolviert werden.

(2) Die Studieninhalte werden durch Studienmodule einheitlicher Größe vermittelt. Entsprechend der Inhalte und der Gewichtung eines Moduls kann von der Standardgröße abgewichen werden

(3) Das Studium umfasst Prüfungsleistungen im Umfang von 180 Kreditpunkten.

(4) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass die Studierenden den Abschluss innerhalb der Regelstudienzeit erlangen können.

### § 5 Pflicht- und Wahlpflichtmodule

(1) Es werden Pflicht- und Wahlpflichtmodule unterschieden.

(2) Die Pflichtmodule umfassen folgende Inhalte: Management, Produktion, Marketing, Controlling, Bilanzierung, Mikroökonomik, Makroökonomik, Finanzierung, betriebswirtschaftliche Steuerlehre, Wirtschaftsprivatrecht, Arbeitsrecht, Grundlagen empirischer Wirtschafts- und Sozialforschung. Im Wahlpflichtbereich stehen Studienmodule zur Vertiefung von Einzelthemen und zur Erweiterung der Fremdsprachenkenntnisse zur Auswahl.

Darüber hinaus werden Propädeutika zur Vertiefung von Pflichtmodulen nach Bedarf angeboten. Im Rahmen der Propädeutika können keine Kreditpunkte erworben werden.

(3) Im ersten und zweiten Studienjahr werden in der Regel nur Pflichtmodule studiert, im dritten und vierten Studienjahr schließt die Vertiefung in den Wahlpflichtmodulen an. Insgesamt besteht das Studium aus zwölf Pflichtmodulen und acht Wahlpflichtmodulen.

(4) Nach Beschlusslage der Fakultät II können bei Bedarf Studienschwerpunkte eingerichtet werden.

### § 6 Zulassung zu den Modulen

Ein Studienmodul kann von den im BA-Studiengang Immatrikulierten belegt werden, solange nicht ein anderes belegtes Pflichtmodul unter Berücksichtigung aller Wiederholungsmöglichkeiten nach § 16 endgültig nicht bestanden ist und damit die Bachelor-Prüfung nach § 25 Abs. 3 nicht bestanden ist. Wer ein Studienmodul belegt hat, ist auch zu allen auf dieses Studienmodul bezogenen Prüfungsleistungen zugelassen.

### § 7 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern der Fakultät ein Prüfungsausschuss (PA) gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an: drei Mitglieder, welche die Gruppe der Hochschullehrenden vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierenden-gruppe. Ist eine Mitarbeitergruppe nicht vorhanden, fällt dieser Sitz der Gruppe der Hochschullehrenden zu. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz werden von Professorinnen und Professoren ausgeübt; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat gewählt. Das studentische Mitglied hat bei der Auswertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten; hierbei ist besonders auf die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten darzustellen. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss führt die Prüfungsakten.

(3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Gruppe der Hochschullehrenden, anwesend sind.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

(5) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterungen und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses werden in der Niederschrift festgehalten.

(6) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit. Das Prüfungsamt unterstützt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

### § 8 Prüfende und Beisitzende

(1) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen (§11 Abs. 2) werden durch die für die Module zuständigen Mitglieder und Angehörige dieser oder einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule abgenommen. Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass diese Personen in dem entsprechenden Prüfungsfach oder einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbständigen Lehre berechtigt sind.

(2) Es dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

### § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung (Online- wie Präsenzleistungen) gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint, nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt oder den Abgabetermin für eine Prüfungsleistung nicht einhält.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, andernfalls wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden; in Zweifelsfällen benennt die Hochschule den Arzt oder die Ärztin. Werden die Gründe anerkannt, so wird für die betreffende Prüfung ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt.

(3) Versucht der Prüfling das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den Aufsichtsführenden oder den Prüfenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen nach Abs. 1 und Abs. 2 kann der Prüfungsausschuss den Prüfling vom Erbringen weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Prüfling kann innerhalb eines Monats verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 10 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichwertigen Hochschule im europäischen Hochschulraum werden angerechnet. Dasselbe gilt für bestandene Studienmodule einschließlich der durch sie erworbenen ECTS-Punkte in demselben oder einem verwandten Studiengang. ECTS-Punkte können in für den Studiengang einschlägigen Themengebieten auch in von der Universität anerkannten Einrichtungen erworben werden.

(2) Studienzeiten und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang sowie an Fachhochschulen und Berufsakademien können angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiengangs, für den die Anrechnung beantragt wird, im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen.

(3) Qualifikationen, die in anderen Fachweiterbildungen erworben wurden und in denen eine mehrjährige praktische Managementenerfahrung vorliegt, können in Ausnahmefällen angerechnet werden, wenn das Vorliegen der mit dem anzurechnenden Modul angestrebten Kompetenzen nachgewiesen wird. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen und dabei die Praxiserfahrung einzubeziehen.

(4) Herausragende praktische Qualifikationen (prior learning and experience), insbesondere auf gehobener Managementebene können in Ausnahmefällen angerechnet werden, wenn das Vorliegen der mit dem anzurechnenden Modul angestrebten Kompetenzen nachgewiesen wird.

(5) Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Absatz 1 bis 4 ist höchstens bis zu in der Summe 80 Kreditpunkten möglich. Davon dürfen maximal 40 Kreditpunkten aus den in den Absätzen 2 bis 4 genannten Bereichen stammen. Die Bachelor-Thesis ist von der Anrechnung ausgeschlossen.

(6) Die im Rahmen des Pilotmoduls vor offiziellem Beginn des Studienganges an der Universität Oldenburg erlangten Studienzeiten und Prüfungsleis-

tungen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit als Prüfungsleistung festgestellt ist.

### **§ 11 Arten der Prüfungsleistungen**

(1) Alle Prüfungsleistungen bis auf die Bachelor-Thesis (§ 22) werden begleitend zu den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen des Studiums erbracht.

(2) In jedem belegten Studienmodul sind folgende studienbegleitende Prüfungsleistungen zu erbringen:

- (Online-)Klausur (Abs. 3)
- Ergebnispräsentation in Präsenz (Abs. 4)
- schriftlicher Bericht zur Online-Bearbeitung von Projektaufgaben (Abs. 5)

Entsprechend den Inhalten eines Moduls sind in Einzelfällen Abweichungen möglich.

(3) In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Fachs ein Problem erkennen und Wege zu einer praxisnahen Lösung finden kann. Die Bearbeitungszeit beträgt 60 Minuten.

(4) An der Ergebnispräsentation nehmen mehrere Studierende, die zuvor eine Arbeitsgruppe zur Online-Bearbeitung von Projektaufgaben gebildet haben, teil. Die Ergebnispräsentation soll zeigen, dass die Prüflinge der Arbeitsgruppe in der Lage sind, auf wissenschaftlicher Basis Lösungen für die Praxis zu entwickeln und die Ergebnisse darzustellen. Der als Prüfungsleistung des einzelnen Studierenden zu bewertende Beitrag muss dabei wesentlich sowie als individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe sollte in der Regel nicht mehr als vier Personen umfassen.

(5) Der schriftliche Bericht zur Online-Bearbeitung von Projektaufgaben bezieht sich auf den Verlauf der vorangegangenen 12-wöchigen Online-Projektbearbeitungsphase eines Studienmoduls.

(6) Die drei in Absatz 2 genannten studienbegleitenden Prüfungsleistungen (Online-)Klausur, Ergebnispräsentation, schriftlicher Bericht) müssen vom Prüfling für jedes belegte Studienmodul vollständig und innerhalb des Verlaufs eines Studienmoduls erbracht werden, um eine Fachnote im jeweiligen Studienmodul zu erhalten. Erbrachte Teilleistungen können nicht in andere oder folgende Studienmodule übertragen werden.

### **§ 12 Durchführung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen**

(1) Die (Online-)Klausur, die Ergebnispräsentation in der zweiten Präsenzphase eines Studienmoduls sowie der schriftliche Bericht zur Bearbeitung der Projektaufgaben sind innerhalb der vom Prüfungs-

ausschuss dafür festgelegten Frist zu bearbeiten bzw. an dem dafür vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin abzulegen. Die Termine und Fristen werden vom Prüfungsausschuss spätestens einen Monat vor Beginn des jeweiligen Studienmoduls bekannt gegeben.

(2) Die Klausur kann am Ende der ersten Präsenzphase eines Studienmoduls oder als Online-Klausur durchgeführt werden. Wird in einem Studienmodul für die Klausur die Form der Online-Klausur gewählt, so muss der Prüfling zum Abschluss der Online-Klausur das Testformular ausdrucken und hierauf mit seiner Unterschrift eindeutig bestätigen, dass er die Aufgaben in dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Modus (in Bezug auf zugelassene Hilfsmittel) selbständig bearbeitet hat. Die Bewertung der Online-Klausur erlangt erst dann Gültigkeit, wenn das unterschriebene Testformular beim prüfenden Lehrenden eingegangen ist und die Richtigkeit der Testauswertung durch diesen bestätigt wurde.

(3) Die Dauer der studienbegleitenden Prüfungsleistungen beträgt je (Online-)Klausur höchstens 60 Minuten und je Ergebnispräsentation in der Präsenzphase eines Studienmoduls mindestens 15 min. pro Teilnehmer/-in der Gruppe. Der Umfang, die Gestaltung sowie inhaltliche Schwerpunkte des Berichts werden durch die im Studienmodul in der Lehre tätigen, prüfungsberechtigten Personen vor Beginn der Online-Projektbearbeitungsphase vorgegeben. Der Bericht ist spätestens vier Wochen nach dem Abschluss der Projektphase bei den zuständigen Lehrenden einzureichen.

**§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Fachnote in den Studienmodulen**

(1) Die Klausur und der schriftliche Bericht zur Online-Bearbeitung von Projektaufgaben wird in der Regel von einem in der Lehre tätigen Hochschullehrenden oder einer anderen prüfungsberechtigten Person bewertet. Im Falle einer Online-Klausur erfolgt die Rückmeldung des Testergebnisses zunächst automatisch durch das Computersystem. Nach Eingang des vom Prüfling ausgedruckten Testformulars wird diese Auswertung durch einen Lehrenden auf ihre Richtigkeit überprüft und bestätigt. Die Bewertung der Ergebnispräsentation erfolgt in der Regel durch eine oder einen im betreffenden Studienmodul tätige Hochschullehrende bzw. Hochschullehrenden oder andere prüfungsberechtigte Personen. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Ergebnispräsentation sind dabei in einem Protokoll festzuhalten.

(2) Prüfungsleistungen, deren Nichtbestehen zum endgültigen Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung führt, werden durch zwei nach § 8 prüfungsberechtigte Personen abgenommen.

(3) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel bis spätestens vier Wochen nach deren Erbringung zu bewerten.

Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind von den jeweiligen Prüfern folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung,
- 2 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Die Noten können zur differenzierten Bewertung um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7 und 4,3 sowie 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(4) Eine zu benotende Prüfungsteilleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Wird die Prüfungsteilleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. Es wird das arithmetische Mittel aus beiden Bewertungen gebildet.

(5) Die Bewertung der (Online-)Klausur geht zu einem Sechstel, die der Ergebnispräsentation zu zwei Sechsteln und die des Berichts zur Bearbeitung der Projektaufgaben zu drei Sechsteln in die Fachnote des jeweiligen Studienmoduls ein.

(6) Die Fachnote für ein Studienmodul errechnet sich entsprechend der in Absatz 5 beschriebenen Gewichtung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen eines Studienmoduls. Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,50	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 2,50	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 4,00	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,00	nicht ausreichend

(7) Bei der Bildung der Note nach Absatz 6 werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem

Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(8) Die Gesamtnote kann durch eine ECTS-Note, die neben der absoluten eine relative Bewertung der Note abbildet, ergänzt werden. Die ECTS-Note setzt die individuelle Leistung eines oder einer Studierenden ins Verhältnis zu den Leistungen der anderen Studierenden dieses Studiengangs. Die erfolgreichen Studierenden erhalten die folgenden Noten:

- A die besten 10 %
- B die nächsten 25 %
- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 %
- E die nächsten 10 %.

#### § 14 Kredit-Punkte

(1) Zusätzlich zur Benotung der einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt eine Einstufung des zur Erbringung aller Studien- und Prüfungsleistungen notwendigen zeitlichen Aufwandes nach dem ECTS (European Credit Transfer System). Dabei können nur Studienmodule, in denen alle zugehörigen Prüfungsleistungen vollständig erbracht wurden, gewertet werden.

Weitere Kreditpunkte werden für die Erstellung der Bachelor-Thesis und das Forschungskolloquium vergeben.

(2) Kreditpunkte werden nur dann für eine Leistung erteilt, wenn die Qualität der Leistung mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurde.

#### § 15 Bestehen, Nichtbestehen

(1) Eine Studienmodul gilt als bestanden, wenn die erzielte Fachnote mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet.

(2) Hat der Prüfling eine studienbegleitende Prüfungsleistung nicht bestanden, so erteilt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang, in welcher Form und innerhalb welcher Frist die Prüfungsleistung wiederholt werden kann. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

#### § 16 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können zwei mal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine fest.

Wird die Prüfungsteilleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr gegeben, so ist die Prüfungsteilleistung

und damit die Prüfungsleistung eines Studienmoduls endgültig nicht bestanden.

(2) Wiederholungsprüfungen sind in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von zehn Wochen nach Bewertung der ersten Arbeit, abzulegen. Die oder der Geprüfte hat sich hierfür innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraums zu melden. Bei der Bekanntgabe der Meldefrist wird die oder der Geprüfte darauf hingewiesen, dass bei Versäumnis des Prüfungstermins oder bei erneutem Nichtbestehen die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden ist, soweit nicht die Voraussetzungen für einen weiteren Wiederholungsversuch vorliegen.

(3) Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(4) Macht ein Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

#### § 17 Zeugnis und Bescheinigung

(1) Über die Tatsache des Bestehens eines Studienmoduls wird auf Wunsch eine Bescheinigung ausgestellt. Als Datum der Bescheinigung wird der Tag angegeben, an dem die letzte studienbegleitende Prüfungsleistung des Studienmoduls bestanden wurde.

(2) Über die Tatsache des Bestehens aller zur Erreichung der BA-Urkunde notwendigen Module wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt. Als Datum des Zeugnisses wird der Tag angegeben, an dem das letzte Studienmodul bzw. die Bachelor-Thesis bestanden wurde.

(3) Die Ausstellung des Zeugnisses wird versagt, wenn die entsprechende Prüfung in einem Studiengang „Bachelor of Arts“ an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden ist. Die Versagung erfolgt schriftlich nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

#### § 18 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als mit „nicht ausreichend“ bewertet erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis nach § 17 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungsausschusses ausgeschlossen.

### § 19 Einsicht in die Prüfungsakte

Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag nach Abschluss jeder studienbegleitenden Prüfungsleistung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### § 20 Hochschulöffentliche Bekanntmachung des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss gibt diese Prüfungsordnung hochschulöffentlich bekannt und weist die Studierenden in geeigneter Weise auf die für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.

(2) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Dieser Beschluss ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

### § 21 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prü-

fungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Absatz 4.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Überlegungen leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Der Prüfungsausschuss bestellt für das Widerspruchsverfahren auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten eine Gutachterin oder einen Gutachter. Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 8 Abs. 1 besitzen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 5 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bringt die Kandidatin oder der Kandidat im Rahmen des Widerspruchsverfahrens konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische oder fachliche Bewertungen vor und hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme der Prüfung bisher nicht befaste Prüfende erneut bewertet oder die Ergebnispräsentation wiederholt.

(5) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Hilft der Prüfungsaus-

schuss dem Widerspruch nicht ab oder liegen die Voraussetzungen für eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistung nicht vor, entscheidet der Fakultätsrat über den Widerspruch.

## **Zweiter Teil**

### **Bachelor-Prüfung**

#### **§ 22 Die Bachelor-Thesis**

(1) Die Bachelor-Thesis soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, eine betriebswirtschaftliche Fragestellung mit wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten. Das Thema der Bachelor-Thesis kann von den nach § 8 Absatz 1 Prüfungsberechtigten ausgegeben und betreut werden. Es wird nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten durch den Erstprüfenden oder die Erstprüfende festgelegt. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Prüfungsausschuss. Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat (Erstprüfende), und die oder der Zweitprüfende bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird die oder der Geprüfte von der oder dem Erstprüfenden betreut. Zudem ist ein Forschungskolloquium zu belegen.

(2) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Thesis beträgt drei Monate ab dem Zeitpunkt der Ausgabe des Themas. Das Thema kann nur einmal innerhalb der ersten sechs Wochen der Bearbeitungszeit zurück gegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag hin die Bearbeitungszeit einmalig um einen weiteren Monat verlängern.

(3) Die Bachelor-Thesis ist fristgemäß in drei gebundenen Exemplaren bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Versäumnis der Frist wird die Arbeit vom der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit "nicht ausreichend" bewertet. Bei der Abgabe der Bachelor-Thesis hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst hat und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(4) Die Bachelor-Thesis ist von der oder dem Erstprüfenden und der oder dem Zweitprüfenden innerhalb von drei Monaten nach Abgabe zu bewerten.

#### **§ 23 Bewertung der Bachelor-Thesis**

(1) Die Bachelor-Thesis wird von zwei im Bachelor-Studiengang in der Lehre tätigen Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrenden oder anderen prüfungsberechtigten Personen schriftlich begutachtet

und bewertet. Die Bewertung erfolgt gemäß § 13 Abs. 3. Die Bewertung wird schriftlich begründet; dabei werden die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung dargelegt. Die Begründung wird mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte genommen.

(2) Die Bachelor-Thesis ist bestanden, wenn sie von beiden Prüfenden mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurde. Die Note der bestandenen Bachelor-Thesis wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen gebildet und gemäß §13 Abs. 6 gerundet.

#### **§ 24 Wiederholung der Bachelor-Thesis**

Wird die Bachelor-Thesis mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann der Studierende einmalig für eine weitere Bachelor-Thesis zugelassen werden. Ein entsprechender schriftlicher Antrag ist innerhalb von 14 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der Bachelor-Thesis beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses einzureichen. Liegt nach dieser Frist kein Antrag auf Wiederholung vor, gilt die Bachelor-Thesis als endgültig nicht bestanden. Eine zweite Wiederholung der Bachelor-Thesis ist nicht zulässig.

#### **§ 25 Gesamtergebnis der Bachelor-Prüfung, Bescheinigung von Prüfungsleistungen**

(1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn für jedes belegte Studienmodul alle in § 11 genannten Prüfungsleistungen und die Bachelor-Thesis (§ 22) mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung wird vom Prüfungsausschuss festgelegt. Sie wird entsprechend § 13 Abs. 4 gebildet, wobei die in den Studienmodulen erzielten Noten der Fachnote (ECTS-Grades) zu vier Fünfteln und die Bewertung der Bachelor-Thesis zu einem Fünftel in die Gesamtnote eingehen.

(3) Die Bachelor-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine studienbegleitende Prüfungsleistung oder die Bachelor-Thesis unter Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde.

(4) Hat der Prüfling die Bachelor-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden oder verlässt er die Universität ohne Abschluss, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung (transcript of records) ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält.



### **§ 26 Zeugnis und Urkunde**

(1) Der Studienabschluss ist erreicht, wenn die nach § 25 erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(2) Es werden ein Zeugnis und eine Urkunde gemäß Anlage 1 a und 2 der Prüfungsordnung ausfertigt.

### **Dritter Teil**

#### **Schlussbestimmungen**

### **§ 27 In-Kraft-Treten**

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität in Oldenburg in Kraft.

**Anlage 1 zu § 15****Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen im Studiengang  
Business Administration in kleinen und mittleren Unternehmen**

Die nachstehende Tabelle beschreibt die Studienmodule des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs mit den dazugehörigen Leistungsnachweisen und den zugeordneten Kredit-Punkten.

<b>Studienbegleitende Prüfungsleistungen</b>			
Studienmodul	Bereich	Leistungsnachweis	Kredit-Punkte
VWL: Mikroökonomik	Pflicht	(Online-)Klausur	2
		Präsentation	3
		Bericht	3
VWL: Makroökonomik	Pflicht	(Online-)Klausur	2
		Präsentation	3
		Bericht	3
BWL: Management	Pflicht	(Online-)Klausur	2
		Präsentation	3
		Bericht	3
BWL: Marketing	Pflicht	(Online-)Klausur	2
		Bericht	3
		Präsentation	3
BWL: Produktion	Pflicht	(Online-)Klausur	2
		Präsentation	3
		Bericht	3
BWL: Finanzierung	Pflicht	(Online-)Klausur	2
		Präsentation	3
		Bericht	3
BWL: Controlling	Pflicht	(Online-)Klausur	2
		Präsentation	3
		Bericht	3
BWL: Bilanzierung	Pflicht	(Online-)Klausur	2
		Präsentation	3
		Bericht	3
BWL: betriebswirtschaftliche Steuerlehre	Pflicht	(Online-)Klausur	2
		Präsentation	3
		Bericht	3
Recht: Wirtschaftsprivatrecht	Pflicht	(Online-)Klausur	2
		Präsentation	3
		Bericht	3
Recht: Arbeitsrecht	Pflicht	(Online-)Klausur	2
		Präsentation	3
		Bericht	3
Grundlagen empirischer Wirtschafts- und Sozialforschung (incl. Übung mit fakultativem Schwerpunkt qualitativer oder quantitativer Methodenlehre)	Pflicht	Erarbeitung der Studienmaterialien	5
		(Online-)Klausur	2
		Präsentation	3
		Bericht	3
Strategisches und internationales Marketing	Wahlpflicht	(Online-)Klausur	2
		Präsentation	3
		Bericht	3
Supply Chain Management	Wahlpflicht	(Online-)Klausur	2
		Präsentation	3
		Bericht	3
Organisation	Wahlpflicht	(Online-)Klausur	2
		Präsentation	3
		Bericht	3
Wirtschaftsenglisch I	Wahlpflicht	(Online-)Klausur	2
		Präsentation	3
		Bericht	3
Wirtschaftsenglisch II	Wahlpflicht	(Online-)Klausur	2
		Präsentation	3
		Bericht	3

Informations- und Wissensmanagement	Wahlpflicht	(Online-)Klausur Präsentation Bericht	2 3 3
Führung und Kommunikation	Wahlpflicht	(Online-)Klausur Präsentation Bericht	2 3 3
Unternehmensgründung, -führung, -übergabe	Wahlpflicht	(Online-)Klausur Präsentation Bericht	2 3 3
Vertiefung: betriebswirtschaftliche Steuerlehre	Wahlpflicht	(Online-)Klausur Präsentation Bericht	2 3 3
International and European EC Law	Wahlpflicht	(Online-)Klausur Präsentation Bericht	2 3 3
Forschungskolloquium	Pflicht	Präsentation	3
Bachelor-Thesis	Pflicht		12
<i>Notwendige Gesamtpunkte zum Bachelor-Abschluss</i>			<i>180</i>

Kredit-Punkte können für eine Studienleistung nur zur Anrechnung gebracht werden, wenn entsprechenden Leistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

Abkürzungen:

(Online-)Klausur (Online-)Klausur zu den Studienmaterialien

Bericht schriftlicher Bericht zur Bearbeitung der Projektaufgaben in der Online-Projektphase

Präsentation Präsentation der Ergebnisse der Online-Projektbearbeitung in der zweiten Präsenzphase eines Studienmoduls



**Anlage 2 a**

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg  
- Fakultät für Informatik, Wirtschafts-  
und Rechtswissenschaften -

Zeugnis

Frau/Herr\*) .....  
geboren am ..... in .....  
hat den Studiengang „Business Administration in  
kleinen und mittleren Unternehmen“ an der Carl von  
Ossietzky Universität Oldenburg gemäß der Prü-  
fungsordnung vom ..... mit der Gesamtnote  
..... erfolgreich abgeschlossen.

Die Bachelor-Thesis mit dem Thema  
.....  
wurde auf Grund der Beurteilung von .....  
und ..... mit ..... bewertet.

Hier Liste der 20 Module mit Noten aufgeteilt in  
Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule.

Siegel                      Oldenburg, den .....

.....  
Die/Der\*) Vorsitzende  
des Prüfungsausschusses Wirtschaftswissenschaften

Notenskalen:  
1,0 bis 1,5 = sehr gut  
bei einer aufgrund der Gewichtung ermittelten Ge-  
samtwertung von  
1,51 bis 2,5 = gut  
bei einer aufgrund der Gewichtung ermittelten Ge-  
samtbewertung von  
2,51 bis 3,5 = befriedigend  
bei einer aufgrund der Gewichtung ermittelten Ge-  
samtbewertung von  
3,51 bis 4,0 = ausreichend

\*) Nicht Zutreffendes bitte streichen.

**Anlage 2 b**

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg  
- School of Computing Science, Business Admini-  
stration, Economics and Law -

Report

Ms/Mr\*) .....  
date of birth ..... place of birth .....  
has successfully finished the course “Business Ad-  
ministration in Small and Medium Enterprises” at  
the Carl von Ossietzky University Oldenburg.  
She/he passed in accordance with the examination  
regulations of the ..... with the whole mark  
"....." successfully.

The Bachelor's thesis concerning the subject  
.....  
was marked based on the assessment made by  
..... and ..... with grade  
.....

Enclosed the list of the 20 modules with marks di-  
vided in obligatory modules and combinable obliga-  
tion modules.

seal    date .....

.....  
the Chairman of the BA, Master and Diploma De-  
grees Committee.

Note scales:  
1,0 bis 1,5 = very good  
by a whole appreciation determined on account of  
the weighting more than  
1,51 bis 2,5 = good  
by a whole appreciation determined on account of  
the weighting more than  
2,51 bis 3,5 = satisfactory  
by a whole appreciation determined on account of  
the weighting more than  
3,51 bis 4,0 = sufficient

\*) please cross out not-applicable parts